

53170 Bonn
Telefax 0228 883-538

1. Rechtsgrundlagen

Die kommunalen Einnahmen aus Steuern bilden die wichtigste Einnahmeart. Denn, der grundgesetzliche Staat ist vor allem Steuerstaat, und die Steuer bildet den Regeltyp der Abgaben (Patzig, DÖV 1981 S. 729 f.). Die Steuern sind die Abgaben, die „nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft“ (§ 3 Abs. 1 AO). Sie sollen daher nicht für bestimmte öffentliche Aufgaben zweckgebunden werden, sondern der Finanzierung des allgemeinen öffentlichen Bedarfs dienen. Hierbei handelt es sich um das Prinzip der Zweckfreiheit von Steuern.

Eine wichtige Steuerquelle der Gemeinden ist die Gewerbesteuer.

Nach § 1 GewStG erheben die Gemeinden eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer. Nach der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung des Gewerbesteuergesetzes bestand abgabenrechtlich keine Erhebungspflicht für die Gewerbesteuer. Nach § 1 GewStG a.F. waren die Gemeinden berechtigt, Gewerbesteuer zu erheben. Durch Art. 12 des Gesetzes vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076) wurde § 1 GewStG dahingehend geändert, dass die Gemeinden nunmehr verpflichtet sind, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

Die Erhebung der Gewerbesteuer findet ihre Rechtfertigung im Äquivalenzprinzip. Es besagt, dass den Gemeinden die durch die Existenz von Gewerbebetrieben entstehenden erheblichen Aufwendungen mit der Gewerbesteuer abgegolten werden. Leistung der Gemeinde und Leistung des Gewerbesteuerzahlers sollen zumindest theoretisch einander entsprechen, somit äquivalent sein. Art. 106 Abs. 6 Satz 1 des Grundgesetzes weist das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden zu (Realsteuergarantie). Die Gemeinden haben das Recht, ebenso wie bei der Grundsteuer, auch für die Gewerbesteuer Hebesätze festzusetzen (vgl. 5). Zudem wurde in Art. 28 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes normiert, dass zu den Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung auch eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle gehört. Diese Bestimmung bildet derzeit die Bestandsgarantie für die Gewerbesteuer. Würde man die Gewerbesteuer abschaffen wollen, müsste der Gemeinde eine diese Voraussetzungen erfüllende adäquate Steuerquelle angeboten werden.

In den letzten Jahren wird aufgrund der negativen Entwicklung der kommunalen Finanzen immer wieder über eine umfassende Gemeindefinanzreform diskutiert, bei der auch die Gewerbesteuer auf dem Prüfstand steht.

Im Zuge der Gemeindefinanzreform von 1969 wurde Bund und Ländern zum Ausgleich für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Grundgesetz (Art. 106 Abs. 6 Satz 4) die Möglichkeit eingeräumt, sich mit einer Umlage am Aufkommen der Gewerbesteuer zu beteiligen. Einzelheiten, insbesondere die Höhe und die Berechnungsweise der Umlage, sind im Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung festgelegt (vgl. 6).

Neben dem Gewerbesteuergesetz sind für die Durchführung der Besteuerung vor allem die Gewerbesteuerdurchführungsverordnung und die Gewerbesteuerrichtlinien zu beachten.

2. Steuerggegenstand

Besteuert wird der Gewerbebetrieb. Es werden zwei Arten des Steuerggegenstandes unterschieden:

- Reisegewerbebetrieb und
- stehender Gewerbebetrieb.

Typische Reisegewerbebetriebe sind die Handelsvertreter und Schausteller. Zu den stehenden Gewerbebetrieben gehören der Gewerbebetrieb kraft gewerblicher Betätigung (§ 2 Abs. 1 GewStG i.V.m. § 15 Abs. 2 EStG), der Gewerbebetrieb kraft Rechtsform (§ 2 Abs. 2 GewStG) und der Gewerbebetrieb kraft wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 2 Abs. 3 GewStG i.V.m. § 14 AO).

Ein Gewerbebetrieb kraft gewerblicher Betätigung liegt immer dann vor, wenn eine selbstständige nachhaltige, auf Gewinnerzielung abstellende Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erfolgt und die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes oder als andere selbstständige Arbeit anzusehen ist (§ 15 EStG).

Dazu gehören:

- gewerbliche Einzelunternehmen,
- gewerbliche Personengesellschaften (insbesondere OHG, KG).

Weder land- und forstwirtschaftliche Betriebe noch die so genannten freiberuflichen Tätigkeiten unterliegen der Gewerbesteuer. Gewerbesteuerpflichtig sind bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen auch Betriebe der öffentlichen Hand (vgl. § 2 GewStDV). Dies gilt nicht für die so genannten Hoheitsbetriebe (§ 2 Abs. 2 GewStDV, § 4 Abs. 5 KStG).

Bei den Gewerbebetrieben kraft Rechtsform sieht der Gesetzgeber den Tatbestand des Steuergegenstandes als erfüllt an, wenn Gewerbebetriebe in bestimmten Rechtsformen geführt werden. Dazu gehören Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Hierzu gehören auch Kommunale Eigengesellschaften, z.B. eine Stadtwerke GmbH.

Gewerbebetriebe kraft wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs können z. B. von Vereinen unterhalten werden. Dazu gehört beispielsweise das Vereinslokal eines Tennisklubs, aber auch Veranstaltungen des örtlichen Sportvereins (vgl. §§ 14, 64 AO).

3. Steuerbefreiung

Von der Gewerbesteuer befreit sind beispielsweise das Bundeseisenbahnvermögen, die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieu Unternehmen, die Deutsche Bundesbank, bestimmte öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und die Hochsee- und Küstenfischerei unter bestimmten Voraussetzungen. Auch die Körperschaften, Personen, Vereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungszweck oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind steuerbefreit. Vergleiche im Detail § 3 GewStG.

4. Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer

Besteuerungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der Ertrag des Gewerbebetriebes (§ 7 GewStG). Ausgangspunkt für die Ermittlung des Gewerbeertrages ist der nach dem Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn. Dieser Tatsache verdanken es die Gemeinden, dass sich Änderungen des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts, die den steuerpflichtigen Gewinn schmälern, auch mindernd auf den Gewerbeertrag auswirken und damit die Gewerbesteuererinnahmen reduzieren.

Das Gewerbesteuergesetz sieht einige Hinzurechnungen vor, die dem ermittelten Gewinn zuzuschlagen sind. Das gilt beispielsweise für die Hälfte der Schuldzinsen für das langfristig im Betrieb arbeitende Fremdkapital (Dauerschuldzinsen). Ähnliche Erwägungen gelten für die Hinzurechnung von Renten und dauernden Lasten, aber auch bestimmte Miet- und Pachtzinsen. Hinzuzurechnen sind ebenfalls Gewinnanteile des stillen Gesellschafters (§ 8 Nr. 3 GewStG), Gewinnanteile des persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA (§ 8 Nr. 4 GewStG) und Spenden (§ 8 Nr. 9 GewStG). Mit bestimmten Kürzungen soll eine Doppelbesteuerung des Gewinns vermieden werden (§ 9 GewStG). Verluste aus Vorjahren können ebenfalls abgesetzt werden (§ 10 a GewStG). Auf den so ermittelten Gewerbeertrag wird bei Personenunternehmen ein Freibetrag von 24.500,- € gewährt § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG).

Aus dem schließlich verbleibenden Ertrag wird unter Anwendung der Steuermesszahl der Steuermessbetrag ermittelt. Die Steuermesszahl beträgt bei Kapitalgesellschaften 5 %. Bei Gewerbebetrieben von natürlichen Personen und Personengesellschaften steigt sie von 1 % in Schritten von 12.000,- € bis 5 % an. Erst bei Gewerbeerträgen von mehr als 48.000 € wird bei Personenunternehmen die Steuermesszahl von 5 % angewendet (vgl. im Einzelnen § 11 GewStG).

Berechnungsbeispiele:

a) Beispiel 1:

Gewerbebetrieb einer natürlichen Person

Gewerbeertrag ermittelt unter Berücksichtigung von Hinzurechnungen, Kürzungen und Gewerbeverlusten aus Vorjahren
250.000 €

Der Steuermessbetrag wird wie folgt ermittelt:

bereinigter Gewerbeertrag		250.000 €
abzüglich Freibetrag		- 24.500 €
zu versteuern		225.500 €
x Steuermesszahl:		
12.000 € x 1 v.H.	=	120 €
12.000 € x 2 v.H.	=	240 €
12.000 € x 3 v.H.	=	360 €
12.000 € x 4 v.H.	=	480 €
177.500 € x 5 v.H.	=	8.875 €
225.500 €		10.075 €

Der Steuermessbetrag beträgt 10.075 €.

**b) Beispiel 2:
Gewerbebetrieb einer Kapitalgesellschaft**

Gewerbeertrag bereinigt wie Beispiel 1) 250.000 €

Der Steuermessbetrag wird wie folgt ermittelt:

Kapitalgesellschaften erhalten keinen Freibetrag; somit zu versteuern 250.000 €.

Bei der Berechnung des Messbetrages ist nicht zu staffeln; die Messzahl beträgt einheitlich 5 v.H., so dass sich folgende Berechnung ergibt:

$$250.000 \text{ €} \times 5 \text{ v.H.} = 12.500 \text{ €}$$

Der Steuermessbetrag beträgt 12.500 €.

**c) Beispiel 3:
Gewerbebetrieb eines nicht eingetragenen Vereins**

Gewerbeertrag bereinigt wie Beispiel 1) 250.000 €

Der Steuermessbetrag wird wie folgt ermittelt:

Vereine (= Gewerbebetrieb kraft wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb) erhalten einen besonderen Freibetrag von 3.900 €.

bereinigter Gewerbeertrag	250.000 €
abzüglich Freibetrag	- 3.900 €
	<hr/>
	246.100 €
x Steuermesszahl:	5 v.H.
= Steuermessbetrag	<hr/>
	12.305 €

Wie die Beispiele zeigen, erhalten Kapitalgesellschaften keinen Freibetrag und Vereine aber auch Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen ermäßigten Freibetrag von 3.900,- €. Bei der Steuermesszahl wird nur bei Gewerbebetrieben von natürlichen Personen und Personengesellschaften gestaffelt; im Übrigen beträgt die Steuermesszahl einheitlich 5 v.H. Zu den weiteren Details wird auf § 11 GewStG verwiesen.

Der Steuermessbetrag wird vom Finanzamt durch Steuermessbescheid festgesetzt (§ 184 AO). Dieser Bescheid wird dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben. Die steuerberechtigte Gemeinde erhält eine Mitteilung über den Inhalt dieses Steuermessbescheides (§ 184 Abs. 3 AO).

Gegen den Steuermessbescheid kann der Steuerpflichtige Rechtsbehelfe einlegen. Der „richtige“ förmliche Rechtsbehelf gegen den Steuermessbescheid des Finanzamtes ist der Einspruch (§ 347 AO).

Auf der Basis des Steuermessbescheides setzt die zuständige kommunale Behörde die Gewerbesteuer unter Anwendung des Hebesatzes fest.

Berechnungsbeispiel:

Steuermessbetrag (aus Beispiel 3)	12.305 €
X Hebesatz (vgl. 5)	400 v.H.
	<hr/>
= Gewerbesteuer	49.220 €

Der Gewerbesteuerbescheid ist ein selbstständiger Verwaltungsakt, der ebenfalls durch Rechtsbehelfe angegriffen werden kann. Der Widerspruch kann sich allerdings nicht mehr gegen den Messbetrag und die ihm zugrundeliegenden Festlegungen richten.

Die gezahlte Gewerbesteuer wird als sogenannte Kostensteuer bei der Ermittlung der Körperschafts- und Einkommensteuer als Aufwendung (Werbungskosten) in Abzug gebracht, d. h. sie mindert ihre eigene Bemessungsgrundlage, den gewerblichen Gewinn.

Der Steuerschuldner muss in vierteljährlichen Raten Vorauszahlungen auf die sich voraussichtlich ergebende Steuerschuld leisten. Eine Festsetzung der Vorauszahlung ist eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO). Bleiben die Vorauszahlungen hinter der Steuerschuld zurück, erfolgt nach endgültiger Feststellung der Steuerschuld für das betreffende Kalenderjahr eine Abschlusszahlung (vgl. § 20 GewStG). Im Falle zu hoher Vorauszahlungen kann eine Aufrechnung oder eine Erstattung durch die Gemeinde erfolgen. Gewerbesteuernachforderungen bzw. -erstattungen werden nach Maßgabe des § 233 a AO verzinst. Verschlechtert sich die Gewinnentwicklung eines Unternehmens, kann eine Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlung beantragt werden. Die Anpassung der Vorauszahlungen kann bis zum Ende des fünfzehnten auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats vorgenommen werden.

Beispiel:

Die Gewerbesteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr **2006** können bis zum **31.3.2008** angepasst werden.

Die im Laufe des Haushaltsjahres eingehenden Gewerbesteuern setzen sich somit zusammen aus

- Vorauszahlungen für den laufenden Erhebungszeitraum,
- Abschlusszahlungen, manchmal auch Rückzahlungen für vorangegangene Erhebungszeiträume und
- Nachzahlungen aufgrund von Betriebsprüfungen.

Die Vorauszahlungen machen etwa 80 % der Gewerbesteuereinnahmen des laufenden Haushaltsjahres aus. Die unterschiedlichen Zahlungsanlässe erschweren den Gemeinden die zuverlässige Schätzung der tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen bei der Haushaltsplanaufstellung erheblich.

5. Hebesätze

Den Gemeinden ist nach Art. 106 Abs. 6 Satz 2 Grundgesetz das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Diese Befugnis wurden den Gemeinden durch § 16 Abs. 1 GewStG übertragen (vgl. hierzu auch Grundsatzurteil des BVerwG vom 11.06.1993 – 8 C 32.90 – zum Grundsatz der Subsidiarität der Steuererhebung).

Bei der Festsetzung der Hebesätze ist insbesondere zu beachten:

a) Der Hebesatz kann nach § 16 Abs. 2 GewStG für ein oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden. Die Festsetzung für ein Kalenderjahr erfolgt in der Haushaltssatzung, die Festlegung für mehrere Jahre in einer eigenständigen Hebesatzsatzung. Enthält die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Jahre kann auch der Hebesatz für zwei Jahre in dieser Satzung festgesetzt werden.

Die Festlegung der Hebesätze gehört zum Pflichtbestandteil der Haushaltssatzung (vgl. Wegbeschreibung Fi 2). Wird der Hebesatz durch gesonderte Satzung festgesetzt, hat die Festsetzung in der Haushaltssatzung lediglich deklaratorische Wirkung.

Aus der Formulierung „für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre“ ergibt sich auch, dass es nicht zulässig ist, den Hebesatz innerhalb eines Jahres unterschiedlich festzusetzen, z.B. für die Zeit vom 01.01. – 30.04. auf 380 v.H. und vom 01.05. – 31.12. auf 400 v.H. Der Hebesatz muss für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. der gleiche sein.

b) Darüber hinaus muss der Hebesatz der einzelnen Abgabearten für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein. Es ist nicht zulässig, innerhalb des Gemeindegebietes, z.B. nach Ortsteilen, Baugebieten oder Gewerbe- und Industriegebieten zu differenzieren. Abweichungen sind nur bei Gebietsänderungen möglich (vgl. § 16 Abs. 4 GewStG).

c) Gleichzeitig mit der Normierung der Verpflichtung zur Erhebung der Gewerbesteuer (vgl. 1) wurde in § 16 Abs. 4 GewStG durch Art. 12 des Gesetzes vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076) auch ein gesetzlicher Mindesthebesatz von 200 v.H. verankert. Nach § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG beträgt der Gewerbesteuerhebesatz 200 v.H., wenn die Gemeinde nicht einen höheren Hebesatz bestimmt hat.

Vor dieser Neuregelung konnten die Gemeinden, da eine Untergrenze des Hebesatzes nicht geregelt war, durch die Festsetzung des Hebesatzes auf Null von der Steuererhebung absehen. Diese Möglichkeit nahmen im Erhebungsjahr 2003 vier Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland wahr. Mit diesem Verzicht auf die Gewerbesteuer hatten diese Gemeinden mit Erfolg einen Anreiz zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben in ihrem Gemeindegebiet geschaffen.

Gegen die Änderung des Gewerbesteuergesetzes und die Normierung der Steuererhebungspflicht und der damit verbundenen Festlegung eines Mindesthebesatzes hat eine dieser Gemeinden Verfassungsbeschwerde, die mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbunden war, beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die Beschwerdeführerin machte geltend, die Verpflichtung, Gewerbesteuer zu erheben, verletze ihre kommunale Finanzhoheit (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG). Den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Verpflichtung zur Erhebung von Gewerbesteuern hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25. Januar 2005, 2 BvR 2185/04, abgelehnt.

d) Der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes ist bis zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Rückwirkung zum Beginn des Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet (vgl. § 16 Abs. 3 GewStG).

e) Auch eine Änderung der Hebesätze ist nach der in d) genannten Bestimmung mit Rückwirkung zum Beginn des Jahres möglich, wenn der entsprechende Beschluss bis zum 30.06. gefasst ist. Zur Umsetzung dieses Beschlusses bedarf es jedoch einer Nachtragshaushaltssatzung bzw. einer Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung. Die Nachtragshaushaltssatzung ist spätestens bis zum 31.12. des Jahres bekannt zu machen, jedoch soll die Gemeinde aus Gründen des Vertrauensschutzes zur rechtzeitigen Unterrichtung der Steuerzahler die Erhöhung unverzüglich bekannt machen, sofern nicht schon vor dem 30.06. eine Nachtragshaushaltssatzung mit der Erhöhung erlassen wird (vgl. **Wegbeschreibung Fi 2**).

Das Datum 30.06. gilt aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nur für den zu fassenden Beschluss nicht für die Umsetzung durch Änderungssatzung.

f) Nach § 16 Abs. 5 GewStG kann landesrechtlich geregelt werden, in welchem Verhältnis die Hebesätze der einzelnen Abgabearten zueinander stehen müssen, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen und inwieweit Ausnahmen zugelassen werden können. Eine solche landesrechtliche Regelung gibt es in Rheinland-Pfalz beispielweise nicht. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden auf bestimmte Mindestsätze zu achten haben, wenn sie Landeszuweisungen beantragen (vgl. insbesondere VV's über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Investitionsstock) bzw. keine Nachteile in Kauf nehmen möchten bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahlen (vgl. hierzu die Regelungen in den LFAGs, z.B. § 13 Abs. 2 LFAG RhPf).

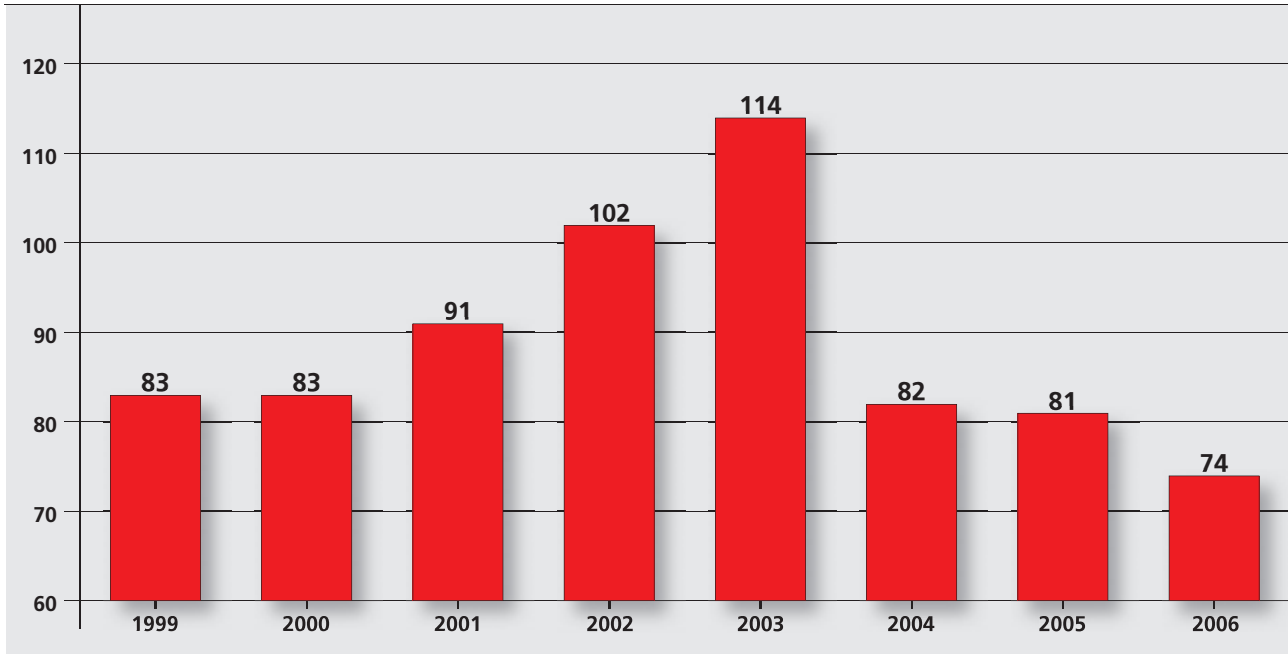
6. Gewerbesteuerumlage

Die Beteiligung von Bund und Ländern am Aufkommen der Gewerbesteuer durch eine Gewerbesteuerumlage wurde 1969 im Rahmen der Gemeindefinanzreform in das Grundgesetz eingefügt (vgl. 1). Seitdem werden die kommunalen Gewerbesteuereinnahmen (brutto) von den nach Abzug der Umlage verbleibenden (Gewerbe) Steuern (netto) unterschieden. Ursprünglich war geplant, nach einigen Jahren die Gewerbesteuer selbst um den Betrag der Umlage zu verringern. Daraus ist jedoch nichts geworden, weil Bund und Länder nicht glaubten, auf die entsprechenden Einnahmen verzichten zu können. Zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage wird ein sogenanntes Grundbetragsverfahren angewendet. Die Gewerbesteuereinnah-

men einer Gemeinde werden durch deren tatsächlichen Hebesatz dividiert und der sich daraus ergebende Grundbetrag mit einem Vielfältiger multipliziert, der bei Einführung der Gewerbesteuerumlage 120 betrug. Er wurde im Zuge der vielfältigen Änderungen an der Gewerbesteuer als Ausgleichsinstrument benutzt und jeweils entsprechend korrigiert.

Nachstehend wird die Entwicklung des Vielfältigers zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage dargestellt in den Jahren 1999 bis 2006 (alte Bundesländer):

Entwicklung des Vielfältigers der Gewerbesteuerumlage seit 1999 in v.H.



Berechnungsbeispiel:

- Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen 2006 2.000.000 €
- Hebesatz (Beispiel) 400 v.H.
- Vielfältiger 74 v.H.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

$$\begin{array}{rcl}
 2.000.000 \text{ €} : 400 \times 100 & = & 500.000 \text{ €} \\
 \times \text{ Vielfältiger 2006} & & \underline{74 \text{ v.H.}} \\
 = \text{ Gewerbesteuerumlage} & & 370.000 \text{ €}
 \end{array}$$

D.h., dass die Gemeinde von 2.000.000 € Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen im Jahr 2006 allein an Gewerbesteuerumlage 370.000 € abführen muss.

7. Steuerschuldner, Festsetzungsverjährung

Jeder Steuerschuldner hat eine Steuererklärung abzugeben (§ 14 a GewStG). Steuerschuldner ist der Unternehmer (§ 5 GewStG). Als Unternehmer gilt, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird.

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für den die Festsetzung erfolgt (§ 18 GewStG).

Für die Festsetzungsverjährung gelten die §§ 169 AO.

8. Zerlegung des Steuermessbetrages

8.1 Fälle der Zerlegung

Sind mehrere Gemeinden steuerberechtigt, ist der Steuermessbetrag aufzuteilen (§§ 28 ff. GewStG). Diese Aufteilung wird durch Zerlegungsbescheide vorgenommen (§§ 185 ff. AO). Zuständig hierfür ist das Finanzamt.

Eine Zerlegung ist durchzuführen, wenn

- ein Gewerbebetrieb in einem Erhebungszeitraum (grundsätzlich Kalenderjahr) Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten hat oder

- eine Betriebsstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt oder
- eine Betriebsstätte innerhalb eines Erhebungszeitraumes von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden ist.

Eine Zerlegung erfolgt nicht, wenn der Steuermessbetrag 10 Euro nicht übersteigt (§ 34 Abs. 1 GewStG).

8.2 Zerlegungsmaßstab

Zerlegungsmaßstab ist in der Regel das Verhältnis der Arbeitslöhne, die an die beschäftigten Arbeitnehmer in den einzelnen Betriebsstätten gezahlt werden (§ 29 GewStG , beachte auch § 31 GewStG).

Beispiel:

– Gewerbebetrieb unterhält Betriebsstätten in den Gemeinden A, B und C

– Steuermessbetrag 10.000 €

– Arbeitslöhne	Gemeinde A	100.000 €	
	Gemeinde B	200.000 €	
	Gemeinde C	50.000 €	

Es ergibt sich folgende Aufteilung:

– Arbeitslöhne insgesamt 350.000 €

hiervon	Gemeinde A	100.000 €	=	28,57 v.H.
	Gemeinde B	200.000 €	=	57,14 v.H.
	Gemeinde C	50.000 €	=	14,29 v.H.
				100,00 v.H.

– Steuermessbetrag 10.000 €

hiervon	Gemeinde A	28,57 v.H.	=	2.857 €
	Gemeinde B	57,14 v.H.	=	5.714 €
	Gemeinde C	14,28 v.H.	=	1.429 €
				10.000 €

Ein besonderer Maßstab ist zu wählen bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten (§ 30 GewStG) und in den Fällen, in denen eine Zerlegung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führen würde.

Darüber hinaus können sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über einen Zerlegungsmaßstab nach individuellen Kriterien einigen (§ 33 GewStG).